

ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN

für Zukauf von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

Division **voestalpine** Bahnsysteme

voestalpine Bahnsysteme GmbH & Co KG

voestalpine Schienen GmbH

voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG

voestalpine Austria Draht GmbH

voestalpine Tubulars GmbH & Co KG

Jänner 2012

VERSION: ÖNORM B 2110

1) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2) GRUNDSÄTZLICHES	3
3) QUALITÄTS-, UMWELTMANAGEMENT	4
4) PREISE, PREISSTELLUNG	4
5) ZAHLUNG, RECHNUNGSLEGUNG	5
6) SUBVERGABEN, GEGENGESCHÄFTE	6
7) TERMINE, ERFÜLLUNG DER TERMINVEREINBARUNGEN	6
8) VERTRAGSSTRAFEN, VERZUG	7
9) VOLLSTÄNDIGKEIT, HAFTUNG, ERSATZLIEFERUNGEN	8
10) GARANTIE, ABNAHME	8
11) DOKUMENTATION	11
12) INSPEKTION, PRÜFUNG, TERMINVERFOLGUNG	12
13) RÜCKTRITT, ERSATZVORNAHME	12
14) VERSAND, LAGERUNG, URSPRUNGSDOKUMENTATION	13
15) ÜBERTRAGBARKEIT	15
16) TECHNOLOGIETRANSFER, EXPORTLIZENZEN	15
17) RECHTE DRITTER, PATENTE, ERFINDUNGEN, VERBESSERUNGEN, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG	15
18) HÖHERE GEWALT	16
19) SCHIEDSVERFAHREN	16
20) PERSONALENTSENDUNG, EINSCHULUNG, TRAINING	17
21) STORNIERUNG, SISTIERUNG	17
22) BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ (BauKG)	18
23) SONSTIGES	18

1) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

in gegenständlichen Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen = AKB nachfolgend:

Auftraggeber	= AG
Auftragnehmer	= AN = rechtsverbindlich durch Bestellung (FAX, schriftlich) ausgewählte Firma
Bestellung	= Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen
Dokumentation	= sämtliche vereinbarte, allgemeine, logistische, technische und sonstige Informationen in schriftlicher, zeichnerischer und elektronischer Form
Prüfteam	= Personal des AG oder dessen Beauftragte

2) GRUNDSÄTZLICHES

Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers werden Teil der vom AG zu errichtenden Gesamtanlage.

Aufgrund der Bedeutung der Lieferungen und Leistungen im Rahmen einer komplexen Anlage verpflichtet sich der Auftragnehmer zu besonderer über das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt bei der Planung und Durchführung des Auftrages.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen zu beschaffen und zu berücksichtigen, welche die anlagen-, umwelt- bzw. verfahrenstechnischen Bedingungen für seine Lieferungen und Leistungen bestimmen bzw darauf von Einfluss sein können.

Dem Vorhergesagten Rechnung tragend, regeln gegenständliche "ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN" in grundsätzlichen Punkten das Verhältnis zwischen AN und AG.

Bei Vereinbarung dieser "ALLGEMEINEN KAUFMÄNNISCHEN BEDINGUNGEN" sind die auf der Rückseite des Bestellformulars gedruckten Einkaufsbedingungen gegenstandslos.

Die Gültigkeit allfälliger allgemeiner Verkaufsbedingungen, allgemeiner Geschäftsbedingungen oder ähnliches des AN ist ausgeschlossen. Diese gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Rangordnung

Angebote des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich als integrierender Vertragsbestandteil bestätigt wurden.

Im Auftragsfall gelten – insbesondere im Falle von Widersprüchen die angeführten Unterlagen in folgender Reihenfolge als Vertragsbestandteile:

1. Die Bestellung
2. Der Bestellung zugrundeliegende Anfragespezifikation der voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG,
3. Ein allfälliges Verhandlungsprotokoll,

4. Die Zuliefervorschriften der voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG.
5. Diese voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG „Allgem. kfm. Bedingungen für Zukauf von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen“
6. Die ÖNorm B 2110 idF 1.1.2009
7. Das Technische Angebot des AN.

Wenn in der Bestelldokumentation des AG auf Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, gelten diese nur bezüglich technischer Spezifikationen. Sie bedeuten jedoch in keinem Fall eine Anerkennung kaufmännischer Bedingungen des AN.

Änderungen und Nachträge der Bestellung inklusive Beilagen sind nur dann gültig, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden.

Spätestens mit Beginn der Auftragsausführung durch den AN gelten die AKB des AG als anerkannt.

Rechtsverbindlichkeit

Bestellungen des AG werden für diesen nur dann rechtsverbindlich, wenn sie über den Einkauf des AG und in Schriftform erfolgen.

Falls Bestellungen, Bestelländerungen und Bestellerweiterungen dem AN auf einem anderen Wege oder von anderen Organisationseinheiten/Mitarbeitern bzw Beauftragten des AG zukommen, ist durch den AN eine schriftliche Bestätigung des Einkaufs des AG einzuholen, anderenfalls er nicht von einer Verbindlichkeit für den AG ausgehen kann und der AG jedenfalls berechtigt ist die betroffene Bestellung, Bestelländerung oder –erweiterung als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen.

Die verantwortlichen Ansprechpersonen des AN (und seiner wesentlichen Lieferanten) in den Bereichen

Technik
Logistik (Inspektion, Prüfung, Kontrollen, Versand, Verpackung)
Verkauf

sind unmittelbar nach Erhalt der Bestellung schriftlich bekannt zugeben.

Die zuständigen Ansprechpersonen des AG sind in der Bestellung und/oder deren Beilagen angeführt.

3) QUALITÄTS-, UMWELTMANAGEMENT

Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer/Lieferanten (in der Folge jeweils bzw gemeinsam auch „Subkontraktoren“) bei der Ausführung seiner/ihrer Lieferungen und Leistungen die Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementsystem-Grundsätze entsprechend den einschlägigen Normen der ISO 9000er Reihe und ISO 14000er Reihe anzuwenden.

Der AG hat das Recht, das Qualitäts- bzw. Umweltmanagementsystem des AN und seiner Subkontraktoren auf Normkonformität zu überprüfen (auditieren). Verweigert der AN eine solche Überprüfung, so hat der AG das Recht, vom AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Brutto-Bestellwertes zu verlangen; weiters steht dem AG in einem solchen Fall das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

4) **PREISE, PREISSTELLUNG**

Preise

Die in der Bestellung vereinbarten Preise schließen sämtliche im Sinne gegenständlicher Bedingungen und angeführter Bestellbeilagen zu erbringenden Lieferungen, Leistungen, Nebenleistungen, Dokumentations- und Finanzierungskosten gemäß den vereinbarten Konditionen etc. ein.

Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind.

Für Bestellerweiterungen und -ergänzungen, insbesondere auch für Ersatz- und Verschleißteile, gelten dieselben Bedingungen und Preisnachlässe wie bei der Hauptbestellung.

Soweit nicht anders lautend vereinbart gilt der Eigentumsübergang analog Gefahrenübergang gemäß INCOTERMS 2010. Falls die Montage der Lieferungen im Liefer- und Leistungsumfang des AN enthalten ist erfolgt der Gefahrenübergang mit der Endabnahme auf der Baustelle.

Die Gesetze und Vorschriften im Land des AG, insbesondere hinsichtlich technischer Normen, Standards, Steuern, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen etc. sind, sofern nicht anders lautend festgelegt, durch den AN einzuhalten.

Erforderliche Versicherungen (einschließlich Transportversicherungen) sind durch den AN abzuschließen und zu bezahlen (siehe dazu auch Punkt 23.1). Hinsichtlich Versicherungsrahmen, Versicherungshöhe und des durch den AN zu übernehmenden Selbstbehaltes ist der AG zu informieren.

Preisstellung

Soweit in der Bestellung keine anderen Festlegungen bestehen, gilt folgende Preisstellung:

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind sämtliche Preise und Preisbestandteile Festpreise.

Die Preise sind Nettofestpreise, ohne Mehrwertsteuer, DDP, AG, gemäß INCOTERMS 2010, inkl. Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc.

Stilliegezeiten werden, sofern nicht schriftlich abweichendes vereinbart ist, nicht vergütet. Daher ist insbesondere auch Punkt 8.2.5.1 der ÖNORM B 2110 abbedungen.

5) **ZAHLUNG, RECHNUNGSLEGUNG, SICHERSTELLUNGEN**

5.1 Zahlung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Teilzahlungen oder Anzahlungen nur, wenn und in jenem Ausmaß, als dies vorab schriftlich vereinbart ist. Sämtliche derartigen Zahlungen (einschließlich der Schlusszahlung) sind jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung bzw. Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung fällig. Punkt 8.4.1.4, letzter Satz der ÖNORM B 2110 ist abbedungen.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, Dokumentation und Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf die dem AG zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängeln, Ansprüchen aus Garantie, Dokumentation, Schadenersatz, Verzug etc.

Fällige Zahlungen können mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen des AG oder anderer Gesellschaften, welche dem gleichen Konzern wie der AG angehören, gegen verrechnet werden.

Als Verzugszinsen werden Zinsen in der Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vereinbart; dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgeblich.

5.2 Rückbehalte/Haftrücklass

Ungeachtet des dem AG nach Punkt 8.7. der ÖNORM B 2110 zustehenden Rechtes auf Einbehalt von Deckungsrücklass und Haftungsrücklass hat der AG das Recht, 10 % des Bestellwertes zum Zwecke der Deckung von Erfüllungs-, Pönal-, Schadenersatz- und Garantieansprüchen als unverzinsten Sicherstellung bis Garantie-Ende plus 45 Tage einzubehalten.

Eine Ablösung durch eine für den AG kostenfreie, unwiderrufliche, abstrakte Bankgarantie mit einer Laufzeit bis Garantie-Ende plus 45 Tage ist nur mit Zustimmung des AG möglich.

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur nach Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung zu den in der Bestellung festgelegten Konditionen und nach Erfüllung sämtlicher vereinbarten Bedingungen.

5.3 Rechnungslegung

Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung beim AG einzureichen.

5.4 In Abweichung zu Punkt 8.7.1 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass die Kosten der Kautions vom AN zu tragen sind.

5.5 Punkt 8.5.2 der ÖNORM B 2110 wird abbedungen; Eigentumsvorbehalt wird nicht vereinbart.

6) SUBVERGABEN, GEGENGESCHÄFTE

6.1 Subvergaben

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben wesentlicher Lieferungs- und Leistungsteile zeitgerecht zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen.

Ausgenommen sind Norm- und Standardteile, sowie die Ausrüstungen, die in einer vom AG vor Auftragsvergabe genehmigten Lieferantenliste verzeichnet sind.

Der AN haftet voll für seine Subunternehmer/Lieferanten, insbesondere aus den Kriterien

- Qualität und Umwelt
- technische Querstandardisierung
- Subunternehmer/Lieferantenvorgaben
- Produkthaftung
- Zollvorwerk, Zolltransit, Import und Transport, etc.

6.2. Gegengeschäfte

Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer/Lieferanten, jedweden laufenden Bedarf oder etwaige Subvergaben im gegenständlichen Geschäftsfall im Rahmen des Liefer- und

Leistungsprogramms des AG anzufragen und diesem ab einem Wert von EUR 70.000,- das Einstiegsrecht einzuräumen. Der Einkauf des AG wird dem AN entsprechende Unterstützung gewähren.

Der Einstieg des AG muss zu Konditionen erfolgen, dass die terminlichen und sonstigen Auflagen gegenständlicher Bestellung nicht beeinträchtigt werden.

7) TERMINE, ERFÜLLUNG DER TERMINVEREINBARUNGEN

7.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart wird, sind sämtliche Termine, insbesondere auch alle Zwischentermine, für den AN verbindlich.

7.2 Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung.

Die Dokumentationslieferung gilt als erfüllt, wenn sie im Sinne der jeweiligen Bestellvereinbarungen/Anfragespezifikationen und gegenständlicher AKB formgerecht, vollständig und richtig vorgelegt wurde.

7.3 Für Lieferungen und Leistungen gilt als Erfüllungszeitpunkt das Datum der vollständigen Erfüllung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß den Bestellfestlegungen, deren integrierenden Bestellbestandteilen, den AKB sowie insbesondere auch der Vorlage der vollständigen und richtigen Dokumentation.

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für den Fall, dass sich aus gegenständlicher Bestellung für den AG terminliche Mitwirkungspflichten oder Vorgaben ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und Leistungen nicht darauf berufen.

Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspätete Beistellung von Unterlagen/Informationen etc. des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen bei Verzugsminimierungspflicht des AN maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges. Über eventuell auftretende, nachzuweisende Mehrkosten ist eine einvernehmliche Regelung zwischen AG und AN zu treffen.

Als neue Verzugsstrafen - Stichtage gelten automatisch die um diesen Verzug verlängerten alten Fristen und Termine. Klargestellt wird daher, dass auch im Falle der automatischen oder auch einvernehmlichen Verschiebung von Terminen diese (und zwar auch ohne diesbezügliche gesonderte Vereinbarung) stets pönalisierte Termine sind oder bleiben, falls und soweit die ursprünglichen Termine pönalisiert waren.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

7.4 Einlagerung

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monaten auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Davon betroffene Zahlungen können gegebenenfalls nach zu treffenden schriftlichen Sondervereinbarungen gegen Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden.

Gesamt- oder Teillieferungen und/oder frühere Auslieferungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung (Versandfreigabe) des AG gestattet.
Vorzeitige Lieferungen lassen keine früheren Zahlungsansprüche ableiten.

8) VERTRAGSSTRAFEN, VERZUG

Wenn der AN die in der Bestellung und deren integrierenden Bestandteilen vereinbarten Fristen überschreitet, Termine und Zwischentermine nicht einhält oder vereinbarte Eigenschaften nicht erfüllt, hat er - sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist - Vertragsstrafen, jeweils vom Brutto-Gesamtbestellwert berechnet, zu bezahlen. Die Vertragsstrafen sind verschuldensunabhängig und können vom AG auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden; es steht dem AG aber auch frei, die gesonderte Bezahlung der Vertragsstrafen zu fordern.

8.1 Terminverzug

8.1.1 von Lieferungen/Leistungen

1% je angefangener Verzugswoche, max. 10% des Gesamtbestellwertes.
Diese Regelung gilt auch für festgelegte Einzel- oder Zwischentermine, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden

8.1.2 von Dokumentationen

0,5% je angefangener Verzugswoche je Einzel- oder Zwischentermin, max. 5% des Gesamtbestellwertes

8.2 Vertragsstrafe bei Nichterreicherung der zugesicherten Eigenschaften/Garantien/Leistungen/Leistungsdaten usw.

Gesonderte Detailfestlegungen sind unter Beachtung von Punkt 10 "Garantie" in der jeweiligen Bestellung, technischen Spezifikation bzw. Beilagen festgelegt.

8.3 Allgemein

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN verschuldensunabhängig und unmittelbar mit dem Eintritt des Verzuges ohne Schadensnachweis durch den AG.

Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung, auch im Falle eines Verzuges, sind zur Wahrung des Vertragsstrafenanspruches nicht erforderlich.

Durch die Bezahlung von Vertragsstrafen wird der AN von der Erfüllung seiner Vertrags-, Haftungs- und Garantieverpflichtungen nicht entbunden. Auch ist der AG berechtigt, neben der Vertragsstrafe Schadenersatz geltend zu machen, und zwar auch im Fall der leichten Fahrlässigkeit des AN.

8.4 Punkt 5.8.1 Abs 5 sowie Punkt 6.5.1 der ÖNORM B 2110 gelten mit der Maßgabe, dass lediglich dem AG das dort normierte Recht zum Rücktritt zusteht.

9) VOLLSTÄNDIGKEIT, HAFTUNG, ERSATZLIEFERUNGEN

Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer/Lieferanten, den/die Bestellgegenstand/Leistung/Dokumentation vollständig zu liefern/erbringen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen in den technischen Spezifikationen der

Bestellung detailliert angeführt sind, sodass eine einwandfreie Montage und ein zufriedenstellender Dauerbetrieb garantiert sind.

Unter Vollständigkeit ist insbesondere auch zu verstehen, dass die Funktionsfähigkeit der bestellten Anlage/Anlagenkomponenten für den geforderten Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen, Einflüssen, Sicherheitsbestimmungen, geltenden Normen und behördlichen Vorschriften etc. garantiert ist.

In Abweichung zu Punkt 7.3.1 der ÖNORM B 2110 trifft den AN in jedem Fall einer vom AG angeordneten Leistungsänderung bei sonstigem Anspruchsverlust die Obliegenheit, einen Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist bzw des Entgelts schriftlich und rechtzeitig vor der Ausführung der Leistung anzumelden.

Der AN hat für den AG kostenlos und kurzfristig Mängel, die er zu vertreten hat - nach Wahl des AG - durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, unter Beachtung der projektspezifischen Situation und Terminerfordernisse, zu beheben. Ungeachtet des vorangehenden Satzes verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im Ermessen des AG.

Die vollständige Vertragserfüllung gilt erst nach Behebung der Mängel sowie einer eventuell vorgesehenen Abnahme und Ablauf der vereinbarten Garantiefrist als erreicht.

Der AN haftet auch für alle Schäden bzw. übernimmt alle Kosten, die auf Mängel in der Versand-, Ursprungsdokumentation, der Verpackung, aus fehlerhafter Versanddisposition, Verladung, des Korrosionsschutzes, falsche oder fehlende Teilebezeichnung und Signierung (Ersatzteile sind separat zu signieren und zu verpacken) sowie Versäumnisse hinsichtlich Beschaffung von Genehmigungen, behördlichen Dokumenten etc. zurückzuführen sind.

Der AN haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt.

Für vom AN verursachte bzw zu ersetzende Schäden gelten die Haftungsgrenzen des Punktes 12.3.1 der ÖNORM B 2110 nicht.

Punkt 12.4 der ÖNORM B 2110 gilt mit der Maßgabe, dass die Haftungsbegrenzung je AN 5% der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme beträgt.

10) **GARANTIE, ABNAHME**

Der AN garantiert, dass die Lieferung/Leistung bestellgemäß ausgeführt und für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist; ferner dafür, dass die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die zugesicherten Eigenschaften dem neuesten Stand der Technik bei Bestellerteilung entsprechen, nach den geltenden Vorschriften hergestellt werden, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist.

Konstruktionsänderungen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des AG erfolgen.

Des weiteren garantiert der AN, dass seine Lieferungen und Leistungen nach den in Österreich geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sowie auf dem metrischen System, falls nicht anders lautend vereinbart, aufgebaut sind. Im Falle des Fehlens derartiger entsprechender, expliziter österreichischer Normen, Vorschriften und Standards, hat der AN geeignete, taugliche, vergleichbare Normen, Vorschriften und Standards vorrangig aus dem deutschen Rechtsbereich anzuwenden.

Der AN verpflichtet sich technische Neuerungen, die dem AN bekannt werden, dem AG sofort zur Kenntnis zu bringen.

Die Anwendung anderer Normen, Standards, Vorschriften und Bedingungen als jene des österreichischen Rechtsbereiches ist ungeachtet des 2. Satzes dieses Absatzes -(Punkt 10 / 3. Absatz)- nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Mangelnde Information gilt nicht als genehmigte Sonderregelung.

Jede während der Garantiefrist durch den AN verursachte und über die erlaubten Störzeiten hinausgehende gesamte oder teilweise Unterbrechung des zufriedenstellenden industriellen Dauerbetriebes führt zu einer Verlängerung der Garantiefrist um die Dauer der Unterbrechung.

Bei kleineren Defekten/Mängeln (Größenordnung netto EUR 10.000,-- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN unverzüglich zu beseitigen oder beheben zu lassen, wobei sonstige Garantieansprüche dadurch unberührt bleiben.

Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung (mit knapper aber angemessener Terminsetzung, insbesondere in terminkritischen Phasen, z.B. Probetrieb) die Mängel nicht termingerecht beseitigt.

Der AG wird von der Beseitigung der Defekte/Mängel den AN kurzfristig informieren.

10.1 Mängelhaftung

Der AN haftet für die Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit seiner Lieferungen/Leistungen, falls nicht anders lautend vereinbart, für den Zeitraum von 24 Monaten ab ABNAHME der Gesamtanlage, längstens jedoch 36 Monate ab ordnungsgemäßer und vollständiger Endauslieferung, sofern der AN eine verspätete Abnahme nicht zu vertreten hat.

Normaler Verschleiß ist, wenn nicht anders lautend vereinbart, von der Garantie ausgenommen.

Der AN garantiert ohne Rücksicht darauf, ob die von ihm bzw. und seinen Unterlieferanten zu vertretenden Mängel früher feststellbar waren oder nicht, diese Mängel auf Verlangen des AG innerhalb der vom AG genannten angemessenen Frist durch Reparatur oder Austausch zu beheben. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom AN zur Gänze zu übernehmen. Punkt 12.2.3 der ÖNORM B 2110 wird ebenso abbedungen wie die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 UGB.

Im Falle einer Nachbesserung oder Auswechslung mangelhafter Teile beträgt die Garantiefrist für die betreffende Teilanlage bzw. Maschine 24 Monate ab erfolgreicher Wiederaufnahme des Betriebes für den betreffenden Teil.

10.2 Leistungsgarantie

Der AN garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller vereinbarten Leistungswerte gemäß Verhandlungsprotokoll.

Der AN garantiert, alle hierfür erforderlichen zusätzlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist zu seinen Lasten zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Montagearbeiten durchzuführen bzw. Vorkehrungen zu treffen, dass alle spezifizierten Daten erreicht und eingehalten werden. Zusätzlicher Personalaufwand für die Auswertung des Abnahmetests ist durch den AN zu tragen.

Nach Durchführung weiterer vom AG zu genehmigender und zeitlich festzulegender Tests hat der AG bei Nichterfüllung der garantierten Werte das Recht, die gesetzlich hierfür vorgesehenen Möglichkeiten - insbesondere Rücktritt, Wertminderung und Schadenersatz - geltend zu machen. In der Bestellung werden gegebenenfalls zusätzliche Vertragsstrafen im Detail festgelegt.

10.3 Garantie für Engineering, Dokumentation, Beratungsleistungen

Der AN übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung für die Richtigkeit der mündlichen und schriftlichen Anweisungen und Handlungen die Garantie.

Der AN haftet dementsprechend für alle Konsequenzen aus Engineering-, Dokumentations- und Beratungsfehlern.

10.4 Garantie für Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile

Die Garantiefrist für Ersatz- und Betriebswechselteile beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile und endet spätestens 30 Monate nach Anlieferung.

10.5 Abnahme

Eine Abnahme hat stets förmlich zu erfolgen. Klargestellt wird, dass daher eine schlüssige Abnahme nicht stattfindet; ebenso wenig stellt die Ingebrauchnahme der Lieferungen/Leistungen des AN durch den AG eine Abnahme dar. Punkt 10.2.2 der ÖNORM B 2110 wird abbedungen.

Die ABNAHME erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:

- bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und Leistungen des AN
- ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen
- Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Protokolls, wonach der Probetrieb einschließlich Leistungsnachweis für die Gesamtanlage erfolgreich durchgeführt wurde.

Nimmt der AG die Lieferung/Leistung ab, obwohl die vertraglich vereinbarten Leistungskennziffern etc. im Leistungsnachweis nicht erbracht wurden, so ist ein Abnahmeprotokoll über den letzten Leistungsnachweis mit detaillierter Darstellung der noch vorzunehmenden Nachbesserungen zu erstellen. Eine Abnahme bedeutet überdies keinesfalls einen Verzicht des AG auf vertragskonforme Lieferung, insbesondere nicht darauf, dass Mängel behoben und erforderliche Nachbesserungen/Nachlieferungen getätigt werden. Punkt 10.6.2, letzter Halbsatz der ÖNORM B 2110 wird daher abbedungen.

Festlegungen über Wertminderung oder Vertragsstrafen aus gegenständlicher Situation sind für den AG nur verbindlich, wenn sie durch den Einkauf des AG getroffen werden.

Bis zur positiven Abnahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen und alle ihm vom AG übergebenen Materialien und sonstigen Gegenstände. Punkt 12.1.1 Abs 2 der ÖNORM B 2110 wird abbedungen.

10.6 Ergänzende Definitionen

Ergänzend wird auf nachstehende Definitionen hingewiesen (projektspezifische Änderungen oder Ergänzungen werden in der jeweiligen Bestellung festgelegt)

Montageende = Abschluss der Montage einschl. Kalttest
(no load test).

Der Kalttest gilt u.a. als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden. Des Weiteren müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.

Beginn Probetrieb

= Inbetriebnahme = Beginn Heißtest = Anfahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen.

Leistungsnachweis

= Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlicher = voller Last über einen zu vereinbarenden Zeitraum.
Positiver Leistungsnachweis = Erreichen sämtlicher garantierter Leistungsdaten und Sicherstellung einer den AG-Vorschriften entsprechenden Betriebsführung.

10.7 Schadenersatz

Vom AN sind dem AG sämtliche Schäden zur Gänze zu erstatten. Ausgenommen davon sind Gewinnentgang und Produktionsausfall.

11) DOKUMENTATION

Dokumentation im Sinne der Bestellung sind alle schriftlichen, zeichnerischen und EDV-mäßigen Unterlagen, die spezifiziert sind, um alle mit der ordnungsgemäßen, termingerechten Errichtung und Betriebsführung einer Anlagen/Anlagenkomponente verbundenen Aktivitäten sichern zu können.

Die Dokumentation muss in dem in der Bestellung und deren Beilagen beschriebenen Umfang bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung o.a. Aktivitäten in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Die Dokumentation ist vom AN kostenlos DDP, AG, gemäß INCOTERMS 2010 so vorzulegen, dass eine rasche Identifizierung (Angabe von z.B. Itemnummer, Bestellnummer, Identifikationsnummer, bestellkonforme einheitliche Positions- und Warenbezeichnungen etc.) der verschiedenen Baugruppen und Einzelteile der gelieferten Anlagen/Anlagenkomponenten (Maschinen, Ausrüstungen, etc.) und die Durchführung von Versand, Verzollung, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Ersatzteilbeschaffung auch ohne Spezialisten des AN garantiert ist.

Sollten sich im Laufe der Bestellabwicklung Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist.

Soweit nicht anders lautend vereinbart muss die endberichtigte Montagedokumentation zeitgerecht zur Montageplanung so vorliegen, dass eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Montage sichergestellt ist.

Unter Dokumentation ist u.a. zu verstehen: (diese ist gemäß den CE-Richtlinien zu erstellen)

- korrigierte Enddokumentation (as built documentation)

- Prüfdokumentation inklusive Terminablaufpläne, Fortschrittsberichte, etc.

- Konformitätserklärung sowie Herstellererklärung.
Detaillierte Prüfunterlagen/Dokumentationen sind produktspezifisch zu erstellen bzw. projektspezifisch gemäß Vorschreibung hinsichtlich Umfang auszuarbeiten
CE-Konformitätserklärungen sind für die gesamte Anlage zu erstellen.
- Betriebshandbuch, Zeichnungen, Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsanleitungen
- Ersatz- und Verschleißteilangebote
- Ursprungsdokumentation

12) **INSPEKTION, PRÜFUNG, TERMINVERFOLGUNG**

Der AG behält sich oder seinen Prüforganen/Beauftragten (= Prüfteam) das Recht vor, in den Büros/Fabrikationsstätten/Lagerräumen des AN und seiner Lieferanten nach Vorankündigung, während der Auftragsabwicklung Zeichnungen, Materialien, Ausstattungen, Verpackungen etc., die gemäß der jeweiligen Bestellung durch den AN zu erbringen sind, Prüfungen in etwa folgendem Rahmen durchzuführen:

- Inspektion, Probeentnahme zur Qualitätskontrolle, Termin- und Fortschrittskontrollen etc.

Absehbare Terminverschiebungen sind jeweils unverzüglich dem AG bekanntzugeben.

Der AN ist verpflichtet vor Auslieferung die zu liefernden Ausrüstungen, wo erforderlich, technisch zu prüfen und die Prüfergebnisse (Prüfberichte, Messprotokolle u.a.) dem AG auf dessen Wunsch vorzulegen.

Der AG ist berechtigt an den techn. Prüfungen des AN teilzunehmen, sowie in begründeten Fällen spezielle technische Prüfungen durch den AN zu verlangen. Der AG hat dies dem AN rechtzeitig anzuzeigen, der seinerseits den AG rechtzeitig zur Teilnahme an diesen technischen Prüfungen einzuladen hat.

Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel zur Verfügung.

Der AN bzw. der AG werden jeweils die anfallenden Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam tragen.

Kommt eine positive Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu übernehmen.

Bei Prüfverzicht oder Nichterscheinen des Prüfteams am Prüfungstermin ist die Prüf-dokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten, dem AG zu übermitteln.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht entbinden den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Punkt 6.2.6.23 der ÖNORM B 2110 wird abgedungen.

13) **RÜCKTRITT, ERSATZVORNAHME**

Kommt der AN seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise (z.B. auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes) nicht nach, so kann der AG unbeschadet der unter Pkt. 8 "Vertragsstrafen, Verzug" getroffenen Bestimmungen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Zum Rücktritt ist der AG insbesondere auch bei Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften berechtigt.

Auch ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen/Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen. Die dabei anfallenden tatsächlichen Mehrkosten werden dem AN direkt in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt.

Der AN hat vom AG bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten für noch nicht erfüllte Leistungen und/oder Lieferungen zurückzuzahlen.

Daneben gilt die in Punkt 18 "Höhere Gewalt" besonders angeführte Möglichkeit des Rücktrittes.

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten eingeleiteten Insolvenzverfahrens oder bei wesentlicher Änderung von Eigentumsverhältnissen ist der AG umgehend in Kenntnis zu setzen, sowie unbeschadet der verfahrensrechtlichen Konsequenzen berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, jedenfalls aber entsprechende Sondermaßnahmen zu setzen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Regelung im Falle eines Insolvenzverfahrens steht dem AG das umgehende Verfügungsrecht über die beim AN und/oder seinen Subunternehmern/Lieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen zu.

Der AN hat im Fall des Rücktritts – aus welchem Grund auch immer – nur Anspruch auf Abgeltung bereits erbrachter Leistungen. Die Bezahlung von noch nicht erbrachten Leistungen ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von entgangenem Gewinn. Punkt 5.8.3.3 der ÖNORM B 2110 wird abbedungen.

14) VERSAND, LAGERUNG, URSPRUNGSDOKUMENTATION

Es gelten die INCOTERMS 2010 und eventuell projektbezogene Verpackungsrichtlinien des AN

Aus Verschulden des AN (z.B. Terminverzug, Lieferung zur Mängelbehebung etc.) entstehende Mehrkosten für Sondertransport (z.B. Luftfracht) inklusive vorgeschriebener Verpackung und Sicherungsmaßnahmen sowie gesetzlich zu verwendender Verpackungsmaterialien sind durch den AN zu übernehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des AHG 2005 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

Falls Lieferungen aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen nicht angenommen bzw. auf Verlangen des AG - unter der Voraussetzung eines vorherigen genehmigten Einlagerungsanspruches - eingelagert werden, gilt als zahlungsauslösendes Versandpapier der Einlagerungsschein etc.

Hinsichtlich Zahlungsmöglichkeit siehe Punkt 7 "Termine, Erfüllung der Terminvereinbarungen".

Teilebezeichnung, Versanddokumentation

Aus abwicklungstechnischen Gründen sind in der Dokumentation jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikations-, Vertragspositions- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung, unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes gemäß Vorschriften, in den Versandbedingungen klar ersichtlich zu machen.

Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleich lautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

Ursprungsdokumentation

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jeden gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis u.Ä.) kostenlos beizufügen, der in Österreich zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- n Name des Exporteurs und Empfängers
- n Bestellnummer des AG
- n genaue Warenbezeichnung
- n Kollianzahl
- n Kollinummer
- n Brutto- und Nettogewichte
- n Warenwerte dürfen nicht aufscheinen!

Die Ursprungsdokumentation ist der Lieferung / Lieferdokumenten beizulegen.

Das Ursprungszeugnis muss durch die jeweils zuständige Handelskammer bzw. über Aufforderung des AG konsularisch beglaubigt werden.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

Falls nicht anderslautend vereinbart, wird vom AG das Land des AN als Ursprungsland betrachtet.

Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus der EU bzw. aus Österreich:

Der AN verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Lieferantenerklärung und eine Handelsrechnung (2-fach) zu übersenden.

Der Ursprungsnachweis kann auch über eine gültige Langzeiterklärung für Waren mit Präferenzursprung (EWG-VO Nr.: 3351/83) erfolgen.

Wenn die Ausstellung dieser Erklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes für die jeweilige Warenposition vermerkt werden.

Sämtliche Kosten und Abgaben sind vom AN zu tragen, wenn die zugesagten Erklärungen oder das Ursprungsland unrichtig sind.

Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus Ländern, mit denen ein EU-Präferenzabkommen besteht:

Der AN verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Warenverkehrsbescheinigung und eine Handelsrechnung (2-fach) zu übersenden. Der Ursprungsnachweis kann über eine gültige Rechnungserklärung erfolgen, wenn dies im jeweiligen Präferenzabkommen vorgesehen ist.

Wenn die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung oder die Abgabe der Rechnungserklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes vermerkt werden.

Sämtliche Kosten und Eingangsabgaben sind vom AN zu tragen, wenn der zugesagte Ursprungsnachweis oder das Ursprungsland unrichtig sind.

Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus Entwicklungsländern im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystemes (APS):

Der AN verpflichtet sich, den zu liefernden Waren ein Präferenz-Ursprungszeugnis kostenlos beizufügen, das im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Über unsere Aufforderung ist das von den zuständigen Behörden ausgestellte Ursprungszeugnis auch konsularisch zu beglaubigen.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte oder nicht erbrachte Ursprungsdokumentation entstehen, gehen zur Gänze zu Lasten des AN.

Als Ursprungsland gilt, sofern nicht anders lautend vereinbart, der Sitz des Auftragnehmers.

15) **ÜBERTRAGBARKEIT**

Eine Übertragung, Abtretung oder Weitergabe irgendeiner Verpflichtung und/oder Rechtes aus der Bestellung an Dritte durch den AN, ausgenommen Subvergaben von Lieferungen und Leistungen gemäß Lieferantenverzeichnis, das vom AG vor Auftragsvergabe genehmigt wurde, kann nur nach der jeweiligen schriftlichen Zustimmung durch den AG erfolgen!

Im Falle eines absehbaren oder spätestens bei Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens hat der AN den AG sofort detailliert in Kenntnis zu setzen und der AN ist verpflichtet, die Interessen des AG zu dessen Schadensminimierung wahrzunehmen.

16) **TECHNOLOGIETRANSFER, EXPORTLIZENZEN, IMPORTLIZENZEN**

Der AN ist verpflichtet allfällige Exportlizenzen für den Export nach Österreich auf seine Kosten zu beschaffen.

Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen; ansonsten haftet der AN für den Schaden, der dem AG dadurch entsteht.

17) **RECHTE DRITTER, PATENTE, ERFINDUNGEN, VERBESSERUNGEN, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG**

Schutzrechte, Patente, Pfandrechte, andere Rechte Dritter

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der vom AN zu liefernden Anlagen/Anlagenkomponenten und sämtliche technische Verfahren/Know How in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede sich später herausstellende Benutzung fremder Rechte oder eintretender Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN den AG ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu garantieren oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG sicherzustellen. Der AG verpflichtet sich in einem solchen Fall, Dritten gegenüber die Ansprüche stellen, keine Zugeständnisse zu machen, sondern die Abwehr der Ansprüche dem AN zu übertragen und ihn darin zu unterstützen.

Geheimhaltung, Werbung

Der AN darf den Inhalt/Liefergegenstand der gegenständlichen Bestellung bzw. des Geschäftsfalles und alle vom AG erhaltenen Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbezwecken verwenden.

Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

Erfindungen, Verbesserungen

Erfindungen, Verbesserungen des AN oder seiner Mitarbeiter im Zuge der gemeinsamen Auftragsrealisierung sind dem AG zur evtl. Verwendung anzubieten. Der Verkauf oder die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen, sofern Betriebs-Know-How und/oder Mitwirkung des AG in die Erfindungen oder Verbesserungen des AN eingeflossen sind.

18) HÖHERE GEWALT

Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung solange und soweit befreit, als sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden.

Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich:

- Krieg
- Aufruhr
- Naturgewalten
- Feuer
- gewerkschaftlich genehmigter Streik
- Pandemie

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Die Vertragspartner haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten.

Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden AN und AG im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen.

Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

19) **RECHTSWAHL, SCHIEDSKLAUSEL**

19.1 Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht, unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 in der jeweils geltenden Fassung. Sowie unter Ausschluss von Weiterverweisungsnormen anzuwenden

19.2 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben:

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch.

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

19.3 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben:

Alle aus der gegenwärtigen Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden für die zuständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammer Österreich von einem gemäß dieser Ordnung bestellten. Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Steiermark in Graz entschieden.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Senat endgültig entschieden. Das Verfahren ist vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Steiermark zu führen.

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Graz.

19.4 Der AG behält sich das Recht vor, Ansprüche gegen den AN auch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, wobei als Gerichtsstand Leoben als vereinbart gilt.

19.5 Die Punkte 5.9.2 und 5.9.3 der ÖNORM B 2110 werden abbedungen.

20) **PERSONALENTSENDUNG, EINSCHULUNG, TRAINING**

Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung des AG, entsprechend qualifiziertes Personal in erforderlichem Umfang zu den festgelegten Personalentsendungsbedingungen und Preisvereinbarungen auf die Baustelle zu entsenden.

Falls das AN-Personal Montage- und Inbetriebnahmeüberwachungstätigkeiten auf der Baustelle ausübt und der AG eine Schulung/Training auf der Baustelle verlangt, sind diese ohne Mehrkosten für den AG während der Überwachungstätigkeit sicherzustellen.

Einzelheiten hinsichtlich Personalentsendung, Schulung werden den projektspezifischen Erfordernissen Rechnung tragend jeweils vom AG zeitgerecht bekannt gegeben bzw. sind in den Personalentsendungsbedingungen geregelt.

21) **STORNIERUNG, SISTIERUNG, AUSSCHLUSS VON NACHTEILSABGELTUNG**

Stornierung

Der AG hat das Recht auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

Sistierung

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall den AG auf die entsprechenden Konsequenzen hinzuweisen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten.

Die aus der Sistierung resultierenden zusätzlichen Kosten sind vom AN nachzuweisen und vom AG zu tragen.

Nachteilsabgeltung

In Abweichung zu Punkt 7.4.5 der ÖNORM B 2110 findet auch bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5% keine Nachteilsabgeltung statt.

22) **BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ (BauKG), ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ, VERSCHMUTZUNG**

Sofern den AN Verpflichtungen des BauKG für Baustellen - die auch im Zusammenhang mit Anlagenzukäufen vorliegen können - treffen, gilt u.a. folgendes:

22.1 Umfasst der dem AN beauftragte Leistungsumfang auch die Übernahme der Aufgaben der Planungs- und Baustellenkoordinatoren iSd BauKG, gilt folgendes, wobei klargestellt ist, dass die in diesem Punkt geregelten Leistungen keinen Anspruch auf ein zusätzliches Entgelt begründen, sondern vom Angebotspreis umfasst sind:

22.1.1 Der AN bestätigt, über eine ausreichende fachliche Eignung zur Durchführung der Aufgaben eines Projektleiters nach dem BauKG zu verfügen und stimmt zu, als Projektleiter sämtliche Verpflichtungen des AG nach dem BauKG zu übernehmen. Zu diesem Zweck bestellt der AN fachlich geeignete Personen als Planungs- bzw Baustellenkoordinatoren iSd BauKG. Der AN ist in der Wahl der Koordinatoren frei, verpflichtet sich jedoch, nur solche Personen zu wählen, die den Kriterien des § 3 Abs 3 BauKG entsprechen.

22.1.2 Die Bestellung von Koordinatoren hat schriftlich und rechtzeitig iSd § 3 Abs 4 BauKG zu erfolgen und ist dem AG unverzüglich nach erfolgter Bestellung nachzuweisen. Weist der AN

die Bestellung der Koordinatoren nicht rechtzeitig nach, kann der AG im Namen und auf Rechnung des AN Koordinatoren nach dem BauKG bestellen.

- 22.1.3 Bis zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Bestellung der Koordinatoren haftet der AN dem AG im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund einer – wenn auch nur behaupteten – Verletzung der Verpflichtungen nach dem BauKG.
- 22.1.4 Der AN wird eine Vorankündigung gemäß § 6 BauKG erstellen und rechtzeitig an das zuständige Arbeitsinspektorat übermitteln.
- 22.1.5 Der AN hat dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt und dieser von ihm und seinen Mitarbeitern eingehalten wird.
- 22.2 Sollten gegen den AG Ansprüche welcher Art immer erhoben werden, die die Verletzung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzangelegenheiten der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer betreffen, so verpflichtet sich der AN, den AG diesbezüglich vollständig schad- und klaglos zu halten. Über Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die Eindeckung einer entsprechenden Versicherung auf Baudauer nachzuweisen.
- 22.3 Jedenfalls erfolgt die Koordination gem. BauKG zwischen Baustellenkoordinator und Subunternehmen/Lieferanten des AN erfolgen ausschließlich durch den AN.
- 22.4 Der AN hat die von ihm gestellten Gerüste, Aufzüge und eventuell sonstige Einrichtungen ohne besondere Vergütung auch anderen am Bau beschäftigten Firmen entsprechend SIGE-Plan und dessen Anpassung zur Verfügung zu stellen. Mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbau eines Gerüsts ist das Einverständnis des zuständigen Bauleiters bzw. Baustellenkoordinators einzuholen.
- 22.5 Der AN ist allein dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen nach dem Arbeitnehmer/Innen Schutzgesetz eingehalten werden. Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind dauernd ohne besondere Vergütung sauber zu halten, Abfälle und Verpackungsmaterial sind aufzuräumen und entsprechend den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Alle von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen, andernfalls erfolgt dies durch den AG auf Kosten des AN.

Für den Fall, dass der Verursacher von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen nicht festgestellt werden kann, werden die durch die Behebung der Verunreinigungen oder Beschädigungen entstehenden Kosten anteilmäßig sämtlichen am Bauvorhaben beteiligten AN angelastet.

23) **SONSTIGES**

23.1 Versicherungen:

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Jedenfalls ist der AN verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Montageversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest EUR XXX pro Schadensfall abzuschließen und diesen Umstand noch vor Montagebeginn nachzuweisen. Auch ist vom AN auf dessen Kosten eine Versicherung abzuschließen, die den vertraglichen Leistungsgegenstand bis zur vertragskonformen Übernahme durch den AG gegen Zerstörung oder Beschädigung absichert [*noch näher zu spezifizieren; Deckungssumme!*] Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG enthalten.

Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als auch für ihn verbindlich an. Der

AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z.B. zur Erteilung der geforderten Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

23.2 Vollmacht:

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt. Der AN hat sich daher deren Erklärungen zurechnen zu lassen.

23.3 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Die Regelung in Punkt 5.9.1 der ÖNORM B 2110 gilt nach der Maßgabe, dass nur der AN im Fall von Streitigkeiten über die Leistungserbringung nicht berechtigt ist, seine Leistungen einzustellen.

23.4 Reorganisation:

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

23.5 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere dieser AKB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

In einem solchen Fall wird die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame, gesetzeskonforme und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.

23.6 Schriftform:

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; das gilt insbesondere auch für die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen.

23.7 Verhaltenskodex:

Der AN anerkennt den im Anhang beigefügten Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner und verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Für den Fall, dass der AN gegen eine Bestimmung des Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner verstößt, ist der AG berechtigt, den Vertrag mit dem AN jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.